



Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 40 DSchG NRW

Hinweis: Die Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis vor Baubeginn vorlag.

Stadtverwaltung Werne
IV.2 Bauordnung und Denkmalpflege
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Eingangsvermerk:

Aktenzeichen:

1. Antragsteller/in

Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

des Baudenkmals (Straße, Haus-Nr.)

des Gebäudes (Straße, Haus-Nr.)

in dem Denkmalbereich

habe ich _____ Euro aufgewandt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

2. Erläuterung der Baumaßnahmen

3. Zusammenstellung der beigelegten Originalrechnungen, nach Gewerken sortiert (weitere gem. Anlage)

Lfd. Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk Untere Denkmalbehörde
----------	--------------------------------	----------------	-----------------	-------------------------------------

Betrag

4. An den öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

Zuschussgeber	Auszahlungsdatum	Betrag in Euro

Unterschrift Antragsteller/in

Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen

1. Allgemeines

Das Ausstellen einer Steuerbescheinigung stellt für Denkmaleigentümer eine Vergünstigung bei der Einkommenssteuer dar. (Einkommensteuergesetz §§ 7h,7i,10f,10g).

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang dazu erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Eine erhöhte Absetzung ist auch dann möglich, wenn nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehen. Hierbei reduziert sich die Bescheinigung auf die Kosten, die zur Erhaltung und Nutzung dieses Gebäudeteils notwendig waren. Befinden sich Gebäude in einem Denkmalbereich, so lassen sich die Kosten erhöht absetzen, die zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes entstanden sind.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW ist für die Erteilung der Steuerbescheinigung eine Gebühr zu entrichten.

Gebührenfrei bleiben anererkennungsfähige Kosten bis zu 5.000 Euro.

2. Voraussetzungen

Nach § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW darf eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nur erteilt werden, wenn das Gebäude in der Denkmalliste eingetragen ist oder gern. § 4 Abs. 1 DSchG NRW als vorläufig eingetragen gilt.

Alle Maßnahmen müssen vor der Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein, d. h. es muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW oder eine Baugenehmigung nach Landesbauordnung NRW vorliegen.

3. Einzureichende Unterlagen

Die Steuerbescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW ist mit dem vorgegebenen Formular zu beantragen.

Bei den Belegen ist zu beachten:

Es werden nur originale Rechnungen anerkannt.

Aus den Rechnungen muss eindeutig zu erkennen sein, welche Leistungen/Maßnahmen durchgeführt wurden, Material- und Mengenangaben, sowie Stundensatz für Handwerker enthalten. Bezeichnungen wie „Malerbedarf“ oder „Werkzeug“ können nicht anerkannt werden. Pauschalisierte Rechnungen sind nicht anererkennungsfähig.

Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend einer numerischen Aufstellung einzureichen.

Für die Bearbeitung wird eine Fotodokumentation des Ausgangszustandes (vor Beginn der Maßnahme) und des Endzustandes (nach Beendigung der Maßnahme) benötigt.